



**Kirchgemeindeordnung der
Römisch-katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf
(umfassend das Gebiet der Gemeinden Aesch, Birmensdorf und
Uitikon)**

vom 19.11.2019

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN	4
ART. 1. KIRCHGEMEINDE	4
ART. 2. KIRCHGEMEINDEORDNUNG	4
ART. 3. ORGANE	4
ART. 4. AUFGABEN	4
ART. 5. VERHÄLTNIS ZUR PFARREI	5
ART. 6. PUBLIKATION	5
II. STIMMBERECHTIGTE	6
1. POLITISCHE RECHTE	6
ART. 7. MITGLIEDSCHAFT, STIMM- UND WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT	6
2. DER URNENGANG	6
ART. 8. WAHLEITENDE BEHÖRDE UND VERFAHREN	6
ART. 9. URNENWAHL	6
ART. 10. OBLIGATORISCHE URNENABSTIMMUNG	6
ART. 11. NACHTRÄGLICHE URNENABSTIMMUNG – FAKULTATIVES REFERENDUM	7
3. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	7
ART. 12. ZUSAMMENSETZUNG	7
ART. 13. EINBERUFUNG, ANKÜNDIGUNG, DURCHFÜHRUNG, BERATUNG, ABSTIMMUNG BZW. WAHL	7
ART. 14. ANTRÄGE	7
ART. 15. WAHLBEFUGNISSE	7
ART. 16. RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	7
ART. 17. ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNIS	8
ART. 18. FINANZBEFUGNISSE	8
III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	9
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
ART. 19. GESCHÄFTSFÜHRUNG	9
ART. 20. BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE	9
ART. 21. KOMPETENZDELEGATION	9
2. KIRCHENPFLEGE	9
ART. 22. ZUSAMMENSETZUNG	9
ART. 23. KONSTITUIERUNGS-, WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE	10
ART. 24. RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	10
ART. 25. ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE	10
ART. 26. FINANZIELLE BEFUGNISSE	11
3. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	11
ART. 27. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL	11
ART. 28. BEFUGNISSE	11
ART. 29. HERAUSGABE VON UNTERLAGEN	12
ART. 30. FINANZTECHNISCHE PRÜFUNG	12
ART. 31. FRISTEN	12
IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	13
ART. 32. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	13
V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	14
ART. 33. AUFSICHT, VISITATION, BERICHTERSTATTUNG, MASSNAHMEN	14
ART. 34. ART. RECHTSSCHUTZ ÜBER DIE KIRCHGEMEINDEN	14
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

ART. 35.	INKRAFTTRETEN	15
ART. 36.	AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE	15

KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE BIRMENS DORF

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 4 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO
wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1. Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Aesch, Birmensdorf oder Uitikon.

Art. 2. Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Birmensdorf und bestimmt die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und des Kirchgemeindereglements

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3. Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4. Aufgaben

Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5. Verhältnis zur Pfarrei

Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organen zusammen.

Sie unterstützt die Pfarrei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Art. 6. Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist das forum - Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Desweiteren werden alle relevanten Informationen auf der Internetseite der Pfarrei (nicht im Sinne einer offiziellen Publikation) veröffentlicht.

II. Stimmberechtigte

1. Politische Rechte

Art. 7. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und die Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchgemeindegesezt, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindegement.

Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindegements.

2. Der Urnengang

Art. 8. Wahlleitende Behörde und Verfahren

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindegement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 9. Urnenwahl

An der Urne erfolgen:

1. Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Bestätigungswahl des Pfarrers, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
3. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder der Kirchenpflege auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 10. Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150'000.

Art. 11. Nachträgliche Urnenabstimmung – fakultatives Referendum

In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Davon ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Kirchgemeindesteuerfusses, die Genehmigung gebundener Ausgaben und die Abnahme der Jahresrechnung. Ebenso ausgeschlossen sind die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung**Art. 12. Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13. Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 14. Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 15. Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. Die Stimmzählenden an der Kirchgemeindeversammlung,
2. Wahl der Pfarreibeauftragten.

Sie wählt geheim:

Neuwahl des Pfarrers.

Art. 16. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung, sowie
2. die Entschädigung der Behördenmitglieder

Art. 17. Allgemeine Verwaltungsbefugnis

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen,
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandstatuten und deren Änderung,
4. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. Verträge zur Gebietsveränderung,
7. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 18. Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Kirchgemeindebehörden**1. 1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 19. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeinderecht und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20. Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 21. Kompetenzdelegation

Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. 2. Kirchenpflege**Art. 22. Zusammensetzung**

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person(en) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ist die Aktuarin bzw. der Aktuar nicht Mitglied der Kirchenpflege, nimmt sie bzw. er mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 23. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten
 - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.
3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei (der Pfarreien) an.

Art. 24. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für die beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,

3. Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindefhaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Kirchenangelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. die Vornahme von Anstellungen,
8. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
9. der Vollzug der Kirchgemeindecbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind,
10. das Handeln der Kirchgemeinde nach Aussen,
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 26. Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, , und von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan,
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.
8. den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum sowie den Abschluss von Baurechtsverträgen
9. die Belastung von Grundeigentum mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten sowie die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27. Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28. Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten, wie auch auf die finanzielle Angemessenheit. Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung und alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

Sie erstattet dazu den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

Erfüllt kein Mitglied der RPK die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalkonvent.

Art. 30. Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32. Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33. Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34. Art. Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35. Inkrafttreten

Die total revidierte Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Birmensdorf. wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2019 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Birmensdorf

Die Präsidentin der Kirchenpflege

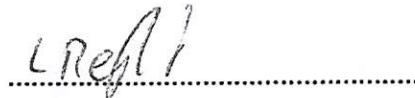
Stephanie Ehrensberger



.....

Die Aktuarin der Kirchenpflege

Linda Regli



.....

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 25.Mai 2020 genehmigt.